



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates Fällanden vom 22. November 2016**

15.	Gemeindebehörden	273
15.05.	Kommissionen, Behörden, Arbeitsgruppen	
10.00.	Behörden, Institutionen	
01.03.60.	Kommunale Wahlen	
	Wipfler Thomas, Präsident Rechnungsprüfungskommission	
	Bezirksratsbeschluss betreffend Entlassung, Kenntnisnahme	
	Ersatzwahl Mitglied als Präsident und Mitglied	
	der Rechnungsprüfungskommission für den Rest	
	der Amtsdauer 2014 bis 2018,	
	Wahlanordnung	

---

IDG-Status:	öffentlich	<b>X</b>
	nicht öffentlich	

Thomas Wipfler, Präsident der Rechnungsprüfungskommission hat am 7. Oktober 2016 beim Bezirksrat Uster ein Entlassungsgesuch per Ende 2016 eingereicht. Mit Beschluss vom 15. November 2016 hat der Bezirksrat Uster Thomas Wipfler per Datum der rechtskräftigen Wahl eines Ersatzmitglieds als Präsident und Mitglied der Rechnungsprüfungskommission Fällanden entlassen, und den Gemeinderat eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen und dem Bezirksrat das Ergebnis der Wahl mitzuteilen. Gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) muss für die eintretende Vakanz eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018 durchgeführt werden.

**Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 48–53 GPR**

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden gelten für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane (u.a. Rechnungsprüfungskommission) die Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Demzufolge kommt gestützt auf § 48 lit. b GPR für die Ersatzwahl eines Mitglieds und Präsidenten oder Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission das Vorverfahren für Mehrheitswahlen zur Anwendung. Das heisst, der wahlleitenden Behörde ist bis spätestens zum 15. Februar 2017 ein Wahlvorschlag einzureichen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Der provisorische Wahlvorschlag wird nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Die entsprechende Publikation erfolgt am 17. März 2017 im Glattaler. Innert der zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, kann der Vorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese Frist endet somit am Freitag, 24. März 2017.

### **Stille Wahl**

Sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 Abs. 1 lit. a und b GPR erfüllt sind, das heisst, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und die zunächst vorgeschlagene auch mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die vorgeschlagene Person an seiner Sitzung vom 11. April 2016 als gewählt und veröffentlicht das Ergebnis der stillen Wahl am Freitag, 21. April 2017 im Glattaler.

### **Wahlanordnung mit Beiblatt und Festlegung Wahltermin**

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, ist eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchzuführen. In diesem Fall kann in Anwendung von § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt. Sofern erforderlich, wird der erste Wahlgang auf den 21. Mai 2017 festgelegt, ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 24. September 2017 statt.

Gemäss § 12 Abs. 1 lit. d GPR ist für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde die Gemeindevorsteherchaft wahlleitende Behörde. Somit ist der Gemeinderat für die Durchführung dieser Ersatzwahl zuständig.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Vom Beschluss des Bezirkrates vom 15. November 2016 betreffend die Entlassung von Thomas Wipfler als Präsident und Mitglied der Rechnungsprüfungskommission per Datum der rechtskräftigen Wahl eines Ersatzmitglieds wird Kenntnis genommen.
2. Für die Ersatzwahl des Präsidenten oder der Präsidentin und eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission Fällanden wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden i.V.m. § 48 lit. b GPR das Vorverfahren für Mehrheitswahlen angeordnet.
3. Sofern nur eine Person vorgeschlagen wird und diese als zunächst vorgeschlagene mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person am 11. April 2017 in der stillen Wahl als gewählt.
4. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet der erste Wahlgang am 21. Mai 2017 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 24. September 2017 festgelegt. Im Falle einer Urnenwahl werden gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung leere Wahlzettel verwendet. In diesem Fall wird in Anwendung von § 31 Abs. 1 VPR den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den definitiv vorgeschlagenen Personen beigelegt.

5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt,
- 5.1 in Anwendung von §§ 48–53 GPR die Anordnung der kommunalen Wahlen mit Vorverfahren am 6. Januar 2017 im Glattaler zu veröffentlichen und das Wahlverfahren im Sinne dieser Anordnung durchzuführen;
- 5.2 den Bezirksrat Uster über das Ergebnis der Ersatzwahl zu informieren.
6. Mitteilung an:
- Gemeindepräsident, per Extranet
  - Rechnungsprüfungskommission, per E-Mail
  - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3–5), per E-Mail
  - Medienmitteilung Gemeinderat
  - Website, zur Veröffentlichung
  - 15.05
  - 10.00
  - 01.03.60.

---

Für richtigen Protokollauszug:



Marcel Ehlers  
Stellvertreter Gemeindeschreiberin

Versand: 24. November 2016